

Wahlordnung

zur Aufstellung einer Direktkandidatin/eines Direktkandidaten und einer Ersatzkandidatin/Ersatzkandidat zur Bundestagswahl 2021 für den Wahlkreis 174

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, welches seinen Hauptwohnsitz im Wahlkreis 174 hat, mindestens 18 Jahre alt und zur Wahl des Deutschen Bundestages wahlberechtigt ist (§§ 12, 21 BWG). Wählbar ist jede*r, sofern sie oder er mindestens 18 Jahre alt ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Die Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist keine Voraussetzung für die Wählbarkeit. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei führt allerdings zur Nichtwählbarkeit.

2. Wahl der Direkt-/ und Ersatzkandidat*innen

Alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Wahlkreisversammlung haben das Recht, der Versammlung Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten.

Weiterhin haben alle Bewerber*innen das Recht, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sind den Bewerberinnen und Bewerbern dafür mindestens zehn Minuten zuzubilligen (§ 21 BWG Abs. 3).

Gewählt wird in geheimer Wahl mit verdeckten Stimmzetteln.

Leere Stimmzettel werden als Enthaltung gewertet. Ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegeben gewertet und bei der Zählung nicht berücksichtigt. Ungültig sind Stimmzettel, die handschriftlich etwas anderes als „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ aufweisen oder sich nicht eindeutig einer Kandidatin/einem Kandidaten zuordnen lassen.

Steht für den zu wählenden Platz nur eine Kandidatin/ein Kandidat zur Verfügung, so sind die Stimmzettel gültig, auf denen „Ja“, „Nein“ oder der Name der Kandidatin/des Kandidaten steht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte Ja-Stimmen und weniger als ein Drittel Nein-Stimmen erhält. Stehen für den zu wählenden Platz mehr als eine Kandidatin/ein Kandidat zur Verfügung, so sind die Stimmzettel gültig, auf denen der Name einer Kandidatin/eines Kandidaten steht oder auf denen die Namen aller Kandidat*innen stehen und hinter einem Namen „Ja“ oder „Nein“ steht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte Ja-Stimmen und weniger als ein Drittel Nein-Stimmen erhält. Hat keine der Bewerberinnen bzw. keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderlichen Mindestergebnisse erzielt, findet zwischen den zwei Bewerber*innen mit den meisten Ja-Stimmen im ersten Wahlgang eine Stichwahl statt. In diesem Fall ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erreicht. Ergibt die Auszählung eine Stimmgleichheit für die Bewerberinnen bzw. Bewerber, so entscheidet das Los zwischen den Bewerber*innen.

Fulda, den 8. Juni 2021